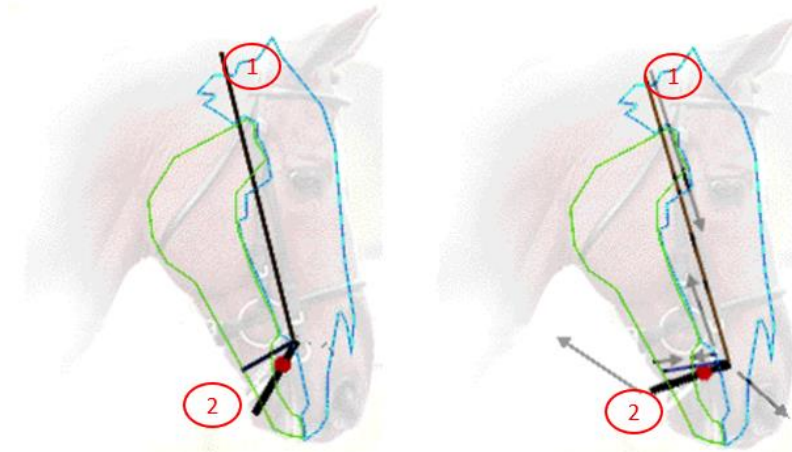


Sehr geehrter Herr Schmid

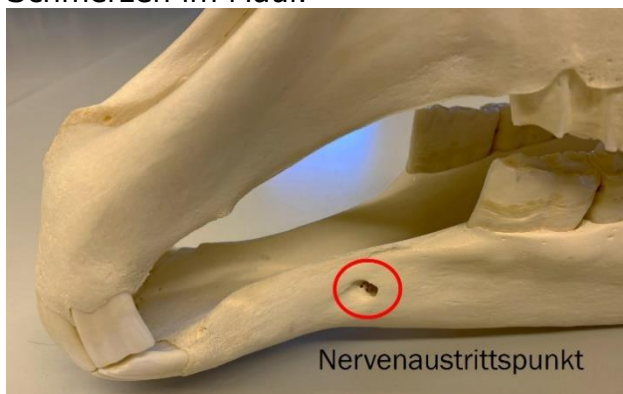
Vielen Dank für Ihre Nachricht. Gerne nehme ich im Folgenden eine Einschätzung des auf dem Video ersichtlichen Verhaltens aus Sicht des Tierschutzrechts vor.

In der betreffenden Aufnahme ist zu sehen, wie ein Reiter wechselseitig mit hoher Hand in schneller Folge am Zügel zieht. Das sogenannte "Checking", plötzliches und starkes Rucken an den Zügeln, soll das Pferd durchlässig machen und es sensibler und aufmerksamer auf menschliche Hilfen reagieren lassen.

Das Pferd ist mit einem Bit mit Shanks gezäumt, einer Zäumung, die durch ihre Hebelwirkung die eingesetzte Kraft im Vergleich mit einer einfachen Trensenzüaumung ohne Hebel um ein Vielfaches potenziert. Wie bei einem Trensengebiss wirkt sie direkt auf Maulwinkel, Unterkiefer und Zunge ein. Zusätzlich wird durch die Hebelwirkung starker Druck auf das Genick (1) ausgeübt und der Unterkiefer wird zwischen Gebissstück und Kinnkette (2) eingeschlossen und gedrückt.



Am Unterkiefer und im Genick, wo die Zäumung aufliegt, befinden sich Nervenaustrittspunkte der Kopfnerven. An diesen Punkten löst bereits ein geringer Druck Schmerzen aus. Ruckartige Zügelimpulse verursachen zusätzlich Schmerzen im Maul.



Die obigen Ausführungen zeigen, dass dem Pferd durch die starke und unvermittelte Einwirkung des im Video ersichtlichen "Checkings Schmerzen zugefügt werden. Diese zeigt das Pferd im Video denn auch deutlich durch Maulöffnen.

Ein Grundsatz des Tierschutzgesetzes (TSchG) lautet, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in

Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf (Art. 4 Abs. 2 TSchG).

Als Tierquälerei, die bei vorsätzlicher Ausführung mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird, gelten unter anderem das Misshandeln, Vernachlässigen oder das unnötige Überanstrengen von Tieren (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG).

Unter dem Begriff Misshandlung ist jede Handlung zu verstehen, mit der jemand einem Tier ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt. Dies muss nicht über eine längere Zeit geschehen, es reicht, wenn das Leiden einmalig, jedoch beträchtlich ist. Für ein tatbestandsmässiges Handeln muss die Belastung des Tieres von einer gewissen Intensität sein und über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen. Es muss jedoch nicht ausgesprochen roh oder quälerisch sein. Gerechtfertigt kann eine Misshandlung lediglich noch in sogenannten Notstandssituationen sein.

Strafbar macht sich nicht nur, wer durch ein aktives Tun auf ein Tier einwirkt. Der Tatbestand kann auch durch ein passives Verhalten oder durch ein Unterlassen erfüllt werden. Nach Art. 11 i. V. m. Art 104 Strafgesetzbuch (StGB) können Straftaten durch pflichtwidrige Untätigkeit begangen werden, wenn der Täter eine sogenannte Garantenstellung innehat und aufgrund dieser Rechtsstellung verpflichtet ist, die Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts zu verhindern. Diese Pflicht kann gemäss Art. 11 Abs. 2 StGB durch Gesetz, Vertrag, einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft oder durch Schaffung einer Gefahr entstehen.

Im Video ist keine Notwendigkeit für die massive Einwirkung zu erkennen. Es liegt keine Notfallsituation vor, die die Schmerzzufügung an dieser Stelle rechtfertigen könnte. Vielmehr zeigt das Pferd keinen Widerstand oder Ungehorsam. Auch im Rahmen von Korrekturmassnahmen ist die Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden als unangemessen und damit unzulässig zu betrachten. Durch die offensichtlich nicht gerechtfertigten und für das Pferd in dieser Situation nicht nachvollziehbaren Schmerzimpulse muss es zudem ständig mit weiteren Sanktionen rechnen, was es in Angst versetzt. Das Ziel, ein aufmerksames und durchlässiges Pferd zu erhalten, wird damit zwar erreicht, ungerechtfertigterweise werden ihm dabei jedoch Schmerzen und Ängste zugefügt.

Das im Video gezeigte "Checking" stellt unseres Erachtens demnach eine Tierquälerei durch Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG dar.

Sie teilten uns mit, die Videosequenz sei bei einem Clinic in der Schweiz aufgezeichnet worden und zeige den Westerntrainer [REDACTED]. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters, dass die am Event gezeigten Trainingsmethoden nicht gegen das Schweizer Tierschutzrecht verstossen. Dieser hat die Pflicht, sich im Vorfeld eines Engagements über die praktizierten Trainingsmethoden zu informieren und die Trainer auf das geltende Recht aufmerksam zu machen. Dies gilt ebenso für eingesetzte Hilfsmittel. Einige der im Webshop von [REDACTED] angebotenen Zäumungen sind in den USA zulässig, jedoch nach Schweizer Tierschutzrecht als klar tierschutzwidrig einzuordnen.

Indem der Veranstalter strittige Methoden zuliess, diese sogar öffentlich gezeigt und empfohlen hat, ist eine Strafbarkeit des Veranstalters wegen Misshandlung durch Unterlassen zu prüfen.

Ich hoffe, die obigen Angaben helfen Ihnen weiter. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse, Caroline Mülle

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Caroline Mülle
MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin
Rigistrasse 9
CH - 8006 Zürich
Tel. +41 (0) 43 443 06 43
rechtsauskunft@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org



Mit einer Spende unterstützen Sie uns dabei, weiterhin kostenlose Rechtsauskünfte anbieten zu können und so schnell und unkompliziert zu helfen.

Jetzt in der TWINT App scannen, oder draufdrücken. Haben Sie kein TWINT? Auf unserer Homepage gibt es weitere Spendenmöglichkeiten:

www.tierimrecht.org/de/spenden

